

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 224/01	ECU.....	1
97/C 224/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 7. bis 11. 7. 1997	3
97/C 224/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (*)	4
97/C 224/04	Mitteilung der Kommission — Umweltsteuern und -gebühren im Binnenmarkt (*)	6
97/C 224/05	Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind	20
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 224/06	Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/1997)	25

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

Berichtigungen

97/C 224/07

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der sozio-ökonomischen Schwerpunktforschung (1994—1998) (ABl. Nr. C 214 vom 16. 7. 1997) 32



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

22. Juli 1997

(97/C 224/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,9467	Finnmark	5,85406
Dänische Krone	7,55189	Schwedische Krone	8,55319
Deutsche Mark	1,98345	Pfund Sterling	0,652390
Griechische Drachme	310,316	US-Dollar	1,09432
Spanische Peseta	166,993	Kanadischer Dollar	1,51158
Französischer Franken	6,68902	Japanischer Yen	126,919
Irishes Pfund	0,736518	Schweizer Franken	1,62528
Italienische Lira	1929,22	Norwegische Krone	8,17456
Holländischer Gulden	2,23285	Isländische Krone	78,0359
Österreichischer Schilling	13,9558	Australischer Dollar	1,47841
Portugiesischer Escudo	200,206	Neuseeländischer Dollar	1,69137
		Südafrikanischer Rand	5,00541

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

ECU

21. Juli 1997

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,8715	Finnmark	5,84130
Danische Krone	7,53892	Schwedische Krone	8,55816
Deutsche Mark	1,97946	Pfund Sterling	0,658156
Griechische Drachme	310,712	US-Dollar	1,10307
Spanische Peseta	166,872	Kanadischer Dollar	1,51495
Franzosischer Franken	6,68758	Japanischer Yen	127,791
Irishes Pfund	0,737740	Schweizer Franken	1,62923
Italienische Lira	1926,86	Norwegische Krone	8,17815
Hollandischer Gulden	2,22842	Islandische Krone	78,3289
osterreichischer Schilling	13,9285	Australischer Dollar	1,48802
Portugiesischer Escudo	200,042	Neuseelandischer Dollar	1,68613
		Sudafrikanischer Rand	5,04599

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 7. BIS 11. 7. 1997**

(97/C 224/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 349	CB-CO-97-342-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — der Änderungen der Anhänge I und II des Bonner Übereinkommens zur Erhaltung der Wandernden wildlebenden Tierarten gemäß Beschluß der fünften Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens ⁽²⁾ ⁽¹⁾	7. 7. 1997	7. 7. 1997	5
KOM(97) 350	CB-CO-97-343-DE-C	Bericht der Kommission — Überprüfung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 nach Artikel 30 derselben auf der Grundlage der erworbenen Erfahrung	8. 7. 1997	8. 7. 1997	19
KOM(97) 246	CB-CO-97-237-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen (CRS) ⁽²⁾ ⁽¹⁾	9. 7. 1997	9. 7. 1997	42
KOM(97) 354	CB-CO-97-341-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren, die für den Einbau in andere mobile Maschinen und Geräte als Kraftfahrzeuge bestimmt sind ⁽¹⁾	9. 7. 1997	9. 7. 1997	5
KOM(97) 364	CB-CO-97-351-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine vom Rat angenommene gemeinsame Maßnahme betreffend ein Ausbildungs-, Austausch und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen (ODYSSEUS) ⁽²⁾ ⁽¹⁾	9. 7. 1997	9. 7. 1997	25
KOM(97) 355	CB-CO-97-347-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates über Wertpapierdienstleistungen ⁽¹⁾	10. 7. 1997	10. 7. 1997	6

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 360	CB-CO-97-352-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von mehreren Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (*)	10. 7. 1997	10. 7. 1997	6
KOM(97) 352	CB-CO-97-346-DE-C	Jahresbericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten Ende 1996 (*)	11. 7. 1997	11. 7. 1997	58

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(97/C 224/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (**)
97/312/FIN	Regierungsbeschuß zur Einsammlung und Nutzung von Altpapier	15. 9. 1997
97/313/NL	Regelung zu DNA-Untersuchungen von 1997	(*)
97/314/NL	Regelung des Innenministers und des Justizministers vom ... Juni 1997, Nr. EA97/U ... und .../.../GJB mit Regelungen für Meßinstrumente für die Polizei	(*)
97/319/NL	Beschluß zu Alkoholkontrollen von 1997	(*)
97/320/NL	Regelung zur Atemanalyse von 1997	(*)
97/323/I	Entwurf einer Verordnung über die Furosine-Höchstgrenzen für Milch und Frischkäse	18. 9. 1997
97/324/A	RVS 8S.06.32 — Technische Vertragsbedingungen, Deckenarbeiten, Betondecken, Deckenherstellung	25. 9. 1997

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
97/325/DK	Bekanntmachung über die europäische und die nordische Umweltkennzeichnung	19. 9. 1997
97/326/D	Zulassungsvorschrift BAPT 224 ZV 5 zur Anschaltung von Endeinrichtungen an den Spezialanschluß für Paketdaten der Deutschen Telekom AG (Schicht 1)	25. 9. 1997
97/327/UK	Vorschriften für Feuerwerkskörper von 1997 (Sicherheit)	22. 9. 1997
97/328/D	Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung — BattV)	22. 9. 1997
97/329/NL	Regelung zu den Umweltzulassungsanforderungen für Mittel, die keine landwirtschaftlichen Pflanzenschutzmittel sind	29. 9. 1997
97/330/F	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 6. Februar 1989 in ihrer geänderten Fassung zur Festlegung der Liste der Verarbeitungshilfen in Zuckerfabriken	25. 9. 1997
97/331/F	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. August 1986 über die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln für eine besondere Ernährung	25. 9. 1997
97/332/E	Regelungsentwurf, durch den die „Vorschriften über die bei der Planung von Straßenbrücken zu berücksichtigenden Maßnahmen (IAP-97)“ verabschiedet werden	6. 10. 1997
97/333/I	Verordnungsentwurf zur Änderung der Anlage IC des Gesetzes Nr. 748 vom 19. Oktober 1984 „Neue Ordnungsvorschriften für Düngemittel“	29. 9. 1997
97/335/UK	Die Vorschriften für Brot und Mehl von 1997 und die Vorschriften für Brot und Mehl (Nordirland) von 1997	29. 9. 1997

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(3) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(4) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(5) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
UMWELTSTEUERN UND -GEBÜHREN IM BINNENMARKT

(97/C 224/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH DER MITTEILUNG

1. Im 5. Aktionsprogramm für den Umweltschutz⁽¹⁾ und in seiner Überarbeitung im Jahr 1996⁽²⁾ wird die Erweiterung der Palette der umweltpolitischen Instrumente als eine der wichtigsten Prioritäten bezeichnet. Die Organe der Gemeinschaft haben die Kommission und die Mitgliedstaaten wiederholt ersucht, das Potential umweltpolitischer Instrumente, insbesondere steuerlicher Natur, eingehender zu prüfen. Im Dezember 1995 folgte der Europäische Rat in Madrid, daß (umwelt)politische Maßnahmen dieser Art im Hinblick auf die Nutzung des Potentials des Umweltschutzes zur Schaffung von Arbeitsplätzen mehr als bisher marktorientierte — einschließlich steuerlicher — Instrumente benutzen sollten. Eine ähnliche Mitteilung wurde auch vom Europäischen Rat in Florenz im Juni 1996 abgegeben⁽³⁾.

2. Zur Verwirklichung von Umweltzielen, die zunehmend im Rahmen von EU-weiten Regelungen festgelegt werden, verfügen die Mitgliedstaaten abgesehen von den auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Maßnahmen über eine große Zahl von wirtschaftlichen, technischen und freiwilligen Instrumenten. Umweltsteuern und -gebühren bilden einen Teil der Palette von Umweltinstrumenten und stellen oft ein Mittel zur Anwendung des Verursacherprinzips dar, indem sie die Umweltkosten einer Ware oder Dienstleistung ihrem Preis zuschlagen. Diese Instrumente können somit Verbraucher und Hersteller zu einem umweltfreundlicheren Verhalten veranlassen.

3. Eines der Ziele der Umweltsteuern und -gebühren besteht in der Verwirklichung eines Umweltziels, und somit beeinflussen sie den Markt. Deshalb müssen Umweltsteuern und -gebühren unbedingt auf ein vernünftiges Maß festgesetzt werden: Eine zu niedrige Abgabe wird eine Marktverzerrung nicht vollständig ausgleichen, während eine zu hohe eine Verzerrung durch eine andere ersetzt.

4. Die Einnahmen aus Umweltsteuern und -gebühren können zur Finanzierung von Umweltschutztätigkeiten

verwendet werden. In manchen Fällen bilden diese Instrumente auch eine bedeutende und stabile Einkommensquelle. Ferner können sie zur Herabsetzung anderer Steuern, die als wirtschaftsverzerrend betrachtet werden, eingesetzt werden, beispielsweise Lohnsteuern. Ein solches Vorgehen wurde den Mitgliedstaaten im Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“⁽⁴⁾ vorgeschlagen und vom Europäischen Rat im Dezember 1993 in Brüssel befürwortet. Diese Frage wird auch im Bericht der Kommission⁽⁵⁾ „Die Steuern in der Europäischen Union, Bericht über die Entwicklung von Steuersystemen“, der für den Europäischen Rat vom Dezember 1996 in Dublin ausgearbeitet wurde, behandelt.

5. Umweltsteuern und -gebühren werden in allen EG- und EWR-Staaten⁽⁶⁾ angewandt und spielen auch in der Umweltpolitik mittel- und osteuropäischer Länder, die eine EU-Mitgliedschaft beantragt haben, eine zunehmende Rolle. Soweit dies sinnvoll war, wurden gemeinschaftsweite Regeln erlassen, um sicherzustellen, daß solche Steuern für den ganzen Binnenmarkt erlassen werden (beispielsweise Mineralölsteuern, siehe Absatz 23). Andererseits wurde, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, eine zunehmende Zahl einzelstaatlicher Initiativen in Form von Steuern und Gebühren zur Lösung von örtlich beschränkten Umweltproblemen ergriffen, denen oft am wirksamsten mit Maßnahmen auf dieser Ebene zu begegnen ist.

6. Die Anwendung von Umweltsteuern und -gebühren und der aus ihnen entstehenden Einnahmen beeinflusst mittelbar oder unmittelbar mehrere andere Gebiete als die Umweltpolitik, für die gemeinschaftliche Regelungen erlassen worden sind, insbesondere Wettbewerb, Binnenmarkt und Steuerpolitik. Zahlreiche konkrete Fälle haben gezeigt, wie wichtig eine verbesserte Abstimmung zwischen diesen einzelnen Politikbereichen ist. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet gilt normalerweise auch für die Landwirtschaft, obwohl die Agrarpolitik der Gemeinschaft in bestimmten Fällen weitergehender Überlegungen bedarf. Die Anwendung von Umweltsteuern und -gebühren könnte sich auch auf die Verpflichtungen gegenüber den Drittländern auswirken, beispielsweise im Rahmen des Welthandelsübereinkommens (WTO). Die Mitgliedstaaten müssen allen diesen Verbindungen Rechnung tragen, um sicherzustellen, daß einzelstaatliche Umweltsteuern und -gebühren den ihnen aus dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽²⁾ KOM(95) 647 vom 24. Januar 1996.

⁽³⁾ Darin wurde der Rat aufgefordert, einen Bericht über die Entwicklung der Gebührensyste in der Union vorzulegen, wobei eine Gebührenregelung einzuführen ist, die die Unternehmen fördert, Arbeitsplätze schafft und die Umweltpolitik effizienter macht.

⁽⁴⁾ KOM(93) 700 endg.

⁽⁵⁾ KOM(96) 546 vom 22. Oktober 1996.

⁽⁶⁾ Siehe auch Anhang.

WTO-Übereinkommen und dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen entsprechen (?).

7. Aus den oben dargelegten Gründen hält die Kommission die Klärung des rechtlichen Rahmens für die Einführung von Umweltsteuern und -gebühren durch die Mitgliedstaaten für wichtig. Dieser Rahmen wird durch den Vertrag, sekundäre EG-Vorschriften, die Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie Entscheidungen und rechtliche Schritte der Kommission zur praktischen Anwendung dieses Rechtsrahmens bestimmt. Die Kommission möchte ferner die weiteren Elemente hervorheben, denen sie bei der Beurteilung der einzelstaatlichen Umweltsteuern und -gebühren Rechnung tragen kann. Das Ziel dieses Dokuments besteht jedoch nicht darin, die Vor- und Nachteile des Einsatzes von Umweltsteuern und -gebühren hinsichtlich der wirtschaftlichen und Umwelt-Effizienz zu analysieren. Die darin enthaltenen Informationen sollen den Mitgliedstaaten zweckdienliche Leitlinien für die Ausarbeitung, Durchführung und Beurteilung solcher Instrumente an die Hand geben. Damit soll eine ausgeglichene und wirksame Anwendung dieser Instrumente auf der Ebene der Mitgliedstaaten, Regionen oder Gemeinden und eine transparente Beurteilung durch die Kommission sichergestellt werden.

8. Die Kommission wird die Anwendung von Umweltsteuern und -gebühren auf einzelstaatlicher Ebene im Auge behalten und die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf das Funktionieren der Umweltpolitik, des Binnenmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit Europas und anderer relevanter Politiken, wie Energiepolitik, prüfen. Zeichnet sich eine Vervielfachung einzelstaatlicher Lösungen für ähnliche Probleme ab oder lassen sich Umweltziele zu geringeren Kosten verwirklichen, so wird die Kommission neue Vorschläge auf Gemeinschaftsebene ausarbeiten und vorlegen, wenn dies auch wegen der zur Zeit für die Einführung steuerlicher Maßnahmen erforderlichen Einstimmigkeit Schwierigkeiten aufwirft.

9. In Kapitel II dieser Mitteilung werden die Begriffsbestimmungen und der Rechtsrahmen festgelegt, während die detaillierten Leitlinien in Kapitel III dargelegt werden. Zu unterstreichen ist, daß die Mitteilung keine endgültigen Antworten für künftige Fälle enthält und deshalb jeder Fall einzeln auf seine Vorteile zu prüfen ist.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND RECHTLICHER RAHMEN

a) Begriffsbestimmungen

10. Auf dem Gebiet der Umweltsteuern werden ähnliche Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten oft ver-

schieden ausgelegt, und die EU-Regelung enthält keine genauen Begriffsbestimmungen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Eigenschaften und Wirkungen einer Maßnahme — und nicht die in den Mitgliedstaaten angewandten Bezeichnungen — dafür ausschlaggebend sind, wie die Maßnahme im Hinblick auf die Gemeinschaftsregelung beurteilt wird. In dieser Mitteilung sollen deshalb nicht die verschiedenen Typen der in den Mitgliedstaaten benutzten Instrumente beschrieben werden. Unter „Steuern und Gebühren“ sind alle zwingenden Zahlungen ohne volle Gegenleistung zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einnahmen unmittelbar in den Staatshaushalt fließen oder bestimmten Zwecken vorbehalten sind. In dieser Mitteilung bedeutet „Abgabe“ sowohl Steuern als auch Gebühren im oben festgelegten Sinn. Für Abgaben im Sinn der spezifischeren Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien gelten die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien.

11. Eine Eigenschaft, bei deren Vorhandensein eine Abgabe als Umweltabgabe zu betrachten ist, wäre die Tatsache, daß sich die als Besteuerungsgrundlage dienenden Eigenschaften eindeutig umweltschädigend auswirken. Eine Abgabe kann jedoch auch als Umweltabgabe betrachtet werden, wenn sie eine vielleicht weniger deutliche, jedoch klar feststellbare positive Umweltauswirkung hat. Ein Beispiel hierfür wären die Unterschiede zwischen irgendwelchen Steuern und Gebühren aufgrund von Umweltkriterien, beispielsweise zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin. Generell obliegt der Nachweis der erwarteten Umweltauswirkung einer Abgabe den Mitgliedstaaten, wenn dies zur Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit der Gemeinschaftsregelung notwendig ist.

b) Verschiedene Typen von Umweltabgaben

12. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Umweltsteuern und -gebühren zwar sehr verschieden sind, jedoch in zwei Kategorien eingeteilt werden können (?).

Emissionsabgaben umfassen Zahlungen, die direkt von tatsächlichen oder geschätzten Umweltverschmutzungen — Luft, Gewässer, Boden — oder Lärmemissionen abhängen. Beispiele hierfür sind Gebühren für NO_x-Emissionen aus Großverbrennungsanlagen und für die Gewässerverschmutzung durch Abfallbehandlungsanlagen. Lärmemissionsabgaben gibt es im Bereich der Luftfahrt. Werden solche Abgaben auf stationäre Emissionsquellen erhoben (beispielsweise Industrieanlagen), so sind sie weitgehend vom Geltungsbereich dieser Mitteilung ausgeschlossen, da sie nur von inländischen Herstellern bezahlt werden müssen (?).

(?) Dieses Dokument ist zwar den Binnenmarktaspekten gewidmet, doch sollten die Mitgliedstaaten nicht übersehen, daß Konflikte zwischen den EU- und den WTO-Regeln entstehen könnten, insbesondere auf dem Gebiet des steuerlichen Grenzausgleichs. Siehe auch Mitteilung der Kommission über Handel und Umwelt, KOM(96) 54.

(*) Siehe auch „Environmental Taxes; Implementation and Environmental Effectiveness“; Europäische Umweltagentur, 1996, und „Environmental Taxes in OECD Countries“, OECD, 1995.

(?) Für Ausnahmen von den Emissionsabgaben und die Verwendung des Einkommens aus solchen Abgaben gelten jedoch eventuell die Regelungen für staatliche Beihilfen (siehe weiter unten).

Produktabgaben werden auf Rohstoffe und Betriebsstoffe wie Düngemittel, Pestizide, Naturschotter oder Grundwasser sowie auf Endverbrauchsprodukte wie Batterien, Einwegverpackungen, Kraftfahrzeugreifen und Kunststofftüten erhoben. Bestimmte, bereits vor vielen Jahren eingeführte Produktabgaben, hauptsächlich auf dem Gebiet der Energie, werden in zunehmendem Maß als Beitrag zur Integration von Umwelt- und Energiepolitik betrachtet. Typische Beispiele hierfür sind Benzin-, Diesel- und Heizöl- sowie Stromsteuern.

c) Rechtlicher Rahmen

13. Die rechtliche Beurteilung von Umweltabgaben ist komplex, weil das Instrument verhältnismäßig neu und in Entwicklung begriffen ist und der Vertrag ohne Kenntnis dieses umweltpolitischen Instruments ausgearbeitet wurde. Folgende Artikel des EG-Vertrags bilden den grundlegenden rechtlichen Rahmen für Umweltabgaben:

- im innergemeinschaftlichen Handel erhobene Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung (Artikel 9—12),
- mengenmäßige Einschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Waren zwischen Mitgliedstaaten oder Maßnahmen gleicher Wirkung (Artikel 30—36),
- verkehrspolitische Vorschriften, die sich ungünstiger auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten auswirken (Artikel 76),
- staatliche Beihilfen, die Wettbewerbsverzerrungen schaffen und dadurch den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen (Artikel 92—93),
- Erhebung inländischer Abgaben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten oder sonstiger Schutz der inländischen Produktion (Artikel 95) und Vorschriften über Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern aufgrund von Artikel 99,
- Artikel 130r mit den Zielen der Umweltpolitik der Gemeinschaft.

III. LEITLINIEN

A. LEITLINIEN FÜR DIE ERHEBUNG VON UMWELT-ABGABEN

a) Umweltziel einer Abgabe

14. In Artikel 2 EG-Vertrag wird ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum als eines der Hauptziele der Gemeinschaft bezeichnet. Nach Artikel 130r soll die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beitragen. Die Verhü-

tung, das Verursacherprinzip und das Vorsorgeprinzip gehören zu den wichtigsten Grundsätzen. Sodann wird ausgeführt, daß die Umweltschutzanforderungen bei der Festlegung und Durchführung der übrigen Politiken berücksichtigt werden müssen. Die Einführung von Umweltabgaben durch die Mitgliedstaaten ist durch die Notwendigkeit der Lösung von Umweltproblemen ausreichend zu begründen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Beziehung zwischen solchen Maßnahmen und den Elementen in Artikel 130r EG-Vertrag, den Umweltvorschriften der Gemeinschaft und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung, dem Fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz⁽¹⁰⁾ und internationalen Übereinkommen, denen die Europäische Gemeinschaft beigetreten ist, beizumessen.

b) Zölle und Abgaben gleicher Wirkung

15. Nach den Artikeln 9 bis 12 EG-Vertrag ist die Einführung neuer Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung durch die Mitgliedstaaten verboten. Solche Zölle im engsten Sinne des Wortes gibt es zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr. Nichtsdestoweniger hat der Gerichtshof entschieden, daß jegliche finanzielle Abgabe, die auf Produkte erhoben wird, nur weil sie in das betreffende Land eingeführt werden, eine gleiche Wirkung wie Zölle hat. Wird eine Abgabe nur auf ausländische Produkte erhoben, so kann sie somit als gleichwertig wie Zölle betrachtet werden. Wird sie jedoch im Rahmen eines allgemeinen Produktbesteuerungssystems aufgrund von sachlichen Kriterien und unabhängig von der Herkunft der Waren erhoben, so wird sie auf Grund von Artikel 95 geprüft werden müssen.

16. Ein allgemeines Steuersystem, das einen bedeutenden Teil der nationalen Produktion als Ausnahme einstuft, kann als Abgabe mit gleicher Wirkung wie Zölle betrachtet werden. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, daß unter Umständen auch der Bestimmung der Einkünfte aus einer Abgabe Rechnung zu tragen ist. Eine Abgabe, die nach gleichen Kriterien auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten und inländische Waren erhoben wird, kann deshalb eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie Zölle darstellen, wenn die Einkünfte zur vollständigen Kompensation einheimischer Hersteller von besteuerten Produkten verwendet werden. Werden die Einkünfte jedoch zur Unterstützung der Verbraucher der belasteten Erzeugnisse verwendet, so fällt die Abgabe nicht in diese Kategorie, sondern müßte aufgrund des Gesetzes über die staatlichen Beihilfen beurteilt werden (siehe die Absätze 33 bis 34). Die Wirkung einer Abgabe könnte als ähnlich derjenigen eines Zolls und als widerrechtliche staatliche Beihilfe betrachtet werden, da sie sowohl in den Geltungsbereich von Artikel 9 bis 12 als auch von Artikel 92 des Vertrags fällt.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

c) Landesinnere Steuern

17. Artikel 95 soll die Unvoreingenommenheit der landesinneren Steuern gewährleisten, indem er eine Diskriminierung von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten und den Schutz inländischer Produkte verbietet. Der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs liegen drei Hauptprinzipien zugrunde:

1. Die Mitgliedstaaten können innerhalb bestimmter Grenzen das für sie günstigste Steuersystem auswählen.
2. Das für landeseigene Erzeugnisse geltende System ist Bezugsgrundlage für die Entscheidung, ob Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten schwerer als inländische Erzeugnisse belastet werden.
3. Eine Übertretung von Artikel 95 liegt vor, wenn ein Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat schwerer belastet wird als ein einheimisches.

18. Hinsichtlich des ersten Punktes hat der Gerichtshof konsequent entschieden⁽¹¹⁾, daß die Mitgliedstaaten zwischen Abgaben auf verschiedene Produkte unterscheiden dürfen, selbst wenn sie „ähnlich“ sind. Um rechtmäßig zu sein, muß eine solche Unterscheidung

1. auf sachlichen Kriterien beruhen, beispielsweise der Art der verwendeten Rohstoffe oder der angewandten Produktionsprozesse⁽¹²⁾;
2. wirtschaftspolitischen Zielen entsprechen, die mit den Anforderungen des Vertrags und den damit zusammenhängenden sekundären Rechtsvorschriften vereinbar sind;
3. außerdem müssen die detaillierten Regeln ermöglichen, eine direkte oder indirekte Diskriminierung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten oder den Schutz von im Wettbewerb mit diesen befindlichen landeseigenen Produkten zu vermeiden.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, daß eine Abgabe nicht ausschließlich deshalb als diskriminierend betrachtet werden kann, weil die am schwersten belastete Kategorie nur Produkte aus anderen Mitgliedstaaten umfaßt, wenn die Belastung aufgrund von sachlichen und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgt⁽¹³⁾. Sind dagegen Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten auf-

grund von willkürlichen und/oder diskriminierenden Bedingungen von vornherein und/oder definitionsgemäß von einem reduzierten Abgabensatz ausgeschlossen, so liegt eine Übertretung von Artikel 95 vor⁽¹⁴⁾.

19. Hinsichtlich Punkt 2 muß das Steuersystem genügend transparent sein, um mindestens die sachliche Feststellung zu ermöglichen, ob Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten höher belastet werden als entsprechende inländische⁽¹⁵⁾. Außerdem muß das System in gleicher Weise für inländische Erzeugnisse und solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten. Der Gerichtshof fordert insbesondere, zu prüfen, ob ein Verstoß gegen Artikel 95 vorliegt, wobei folgendem Rechnung zu tragen ist:

- Höhe der Abgabe,
- Bestimmungen für die Besteuerungsgrundlage,
- Kontrollsysteme,
- detaillierte Regeln für die Art der Erhebung der Abgabe.

In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird ferner darauf verwiesen, daß die Tatsache, daß eine Steuer vorwiegend auf Einfuhren erhoben wird, allein nicht genügt, um die Steuer als diskriminierend zu betrachten⁽¹⁶⁾. Das entscheidende Kriterium ist die eigentliche finanzielle Belastung inländischer Erzeugnisse einerseits und von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten andererseits infolge der Abgabe.

20. Nach Artikel 95 hat die Gemeinschaft kein Recht zu urteilen, ob eine Abgabe in einem Mitgliedstaat im Vergleich zu ihrem Umweltziel übertrieben hoch ist⁽¹⁷⁾. Die Rechtsprechung im Bereich von Artikel 95 hat die Anwendung des Proportionalitätskriteriums bestätigt, das — ausschließlich für administrative Kontrollmaßnahmen — ein Abwägen des Umweltgewinns gegenüber der möglichen Auswirkung auf den Binnenmarkt erfordert⁽¹⁸⁾.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 4. März 1986, Rechtssache C-106/84, Kommission gegen Dänemark (1986), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 833, und Urteil vom 7. April 1987, Rechtssache 196/85, Kommission gegen Frankreich (1987), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1597.

⁽¹²⁾ Urteil vom 14. Januar 1981, Rechtssache 6/80 vom 14. Januar 1981, SA Vinal gegen Orbat (1981), Sammlung der Rechtsprechung 77.

⁽¹³⁾ Urteil vom 30. November 1995, Rechtssache C-113/94, Casarin (1995), Sammlung der Rechtsprechung 4203.

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 27. Mai 1981, Rechtssache 142 und 143/80, Salengo (1981), Sammlung der Rechtsprechung 1413, und Urteil vom 3. Juli 1985, Rechtssache 277/83, Kommission gegen Italien (1985), Sammlung der Rechtsprechung 2049.

⁽¹⁵⁾ Urteil vom 26. Juni 1991, Rechtssache C-152/89, Kommission gegen Luxemburg (1991), Sammlung der Rechtsprechung 3141, und Rechtssache C-153/89, Kommission gegen Belgien (1991), Sammlung der Rechtsprechung 3171.

⁽¹⁶⁾ Urteil vom 16. Dezember 1986, Rechtssache 200/85, Kommission gegen Italien (1986), Sammlung der Rechtsprechung 3953.

⁽¹⁷⁾ Urteil vom 5. April 1990, Rechtssache C-132/88, Kommission gegen Griechenland (1990), Sammlung der Rechtsprechung 1567.

⁽¹⁸⁾ Urteil vom 7. April 1987, Rechtssache 196/85, Kommission gegen Frankreich (1987), Sammlung der Rechtsprechung 1597.

21. Soll im Zusammenhang mit Punkt 3 festgestellt werden, ob eine Übertretung gegen Artikel 95 erster Absatz, vorliegt, so muß die „Ähnlichkeit“ zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen geprüft werden. Der Gerichtshof hat entschieden, daß „ähnliche Produkte“ „ähnliche Eigenschaften haben und in der Sicht der Verbraucher demselben Bedarf dienen“⁽¹⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Waren mit gleicher Funktion, jedoch unterschiedlichen Umwelteigenschaften infolge ihres Inhalts oder Verschiedenheiten der Produktionsmethoden als verschiedene Waren betrachtet werden könnten⁽²⁰⁾.

22. Sind die Waren nicht „ähnlich“, sondern stehen zumindest teilweise oder potentiell im Wettbewerb mit fremden Erzeugnissen, so erfordert der zweite Absatz von Artikel 95, daß die Abgabe inländische Erzeugnisse nicht schützen darf⁽²¹⁾. Bei der Prüfung dieses Aspekts ist nicht nur der tatsächlichen Lage, sondern auch dem potentiellen Markt für ausländische Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wenn keine protektionistischen Maßnahmen ergriffen wurden. Zu berücksichtigen ist ferner die Verwendung der aus der Abgabe entstehenden Einkünfte. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Abgabe eine diskriminierende Besteuerung gemäß Artikel 95 des Vertrags darstellt, wenn die Einkünfte teilweise zum Ausgleich der Belastung der inländischen Erzeugnisse verwendet werden⁽²²⁾. Außerdem könnte eine Abgabe sowohl als diskriminierend als auch als widerrechtliche staatliche Beihilfe betrachtet werden, da der erste Absatz von Artikel 95 wie auch Artikel 92 Geltung haben⁽²³⁾ (siehe Absatz 26ff).

d) Sekundäre Rechtsvorschriften über indirekte Steuern

23. Die aufgrund von Artikel 99 erlassenen Rechtsvorschriften umfassen:

a) harmonisierte Regeln über die Steuerstruktur und Mindestsätze der Verbrauchssteuern auf Mineralölen, Tabak und alkoholischen Getränken,

⁽¹⁹⁾ Urteil vom 7. Mai 1987, Kommission gegen Italien, Rechtssache 184/85 (1987) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 2013. Zur Beurteilung der Ähnlichkeit prüfte der Gerichtshof, ob Produkte denselben Verbraucheransprüchen genügen und ob die gleichen rechtlichen wie auch tatsächlichen Umstände gegeben sind.

⁽²⁰⁾ Nach der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1) können Umweltzeichen für Produkte (beispielsweise auf Papier) mit gleicher Funktion, jedoch unterschiedlichen ökologischen Eigenschaften vergeben werden.

⁽²¹⁾ Urteil vom 7. Mai 1987, Rechtssache 184/85, Kommission gegen Italien, 1987, Sammlung der Rechtsprechung 2013, und Rechtssache 193/85, Cofrutta (1987), Sammlung der Rechtsprechung 2085.

⁽²²⁾ Urteil vom 16. Dezember 1992, Rechtssache C-17/91, Georges Lornoy (1992), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 6523.

⁽²³⁾ Urteil vom 21. Mai 1980, Rechtssache 73/79, Kommission gegen Italien (1980), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1533.

b) andere allgemeine Anforderungen der Richtlinie 92/12/EWG, die den Mitgliedstaaten die Einführung indirekter Steuern auf Erzeugnisse erlaubt, sofern diese keine Formalitäten im grenzüberschreitenden Handel zwischen Mitgliedstaaten erfordern.

Eine wichtige Bestimmung der Richtlinie 92/81/EWG⁽²⁴⁾ besteht darin, daß je Erzeugnis nur ein Steuersatz festgesetzt werden darf. Die Richtlinie 92/12/EWG⁽²⁵⁾ bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Einschränkungen andere einzelstaatliche Steuern auf Mineralöle einzuführen. Diese Steuern müssen den Regeln für Verbrauchssteuern und Mehrwertsteuern entsprechen⁽²⁶⁾. Die Mitgliedstaaten können beim Rat einen verminderten Steuersatz oder eine Ausnahme beantragen, beispielsweise aus Umweltgründen⁽²⁷⁾. Außerdem haben Mitgliedstaaten ein Recht, auf Mineralöle für spezifische Zwecke verminderte Steuersätze zu erheben oder Steuerbefreiungen zu gewähren, beispielsweise auf dem Gebiet des öffentlichen Verkehrs oder der Landwirtschaft.

24. In der Richtlinie 93/89/EWG⁽²⁸⁾ sind Rahmenbedingungen für die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (Eurovignette) festgelegt. Im Juli 1996 legte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 75 einen Vorschlag für den Ersatz⁽²⁹⁾ dieser Richtlinie vor⁽³⁰⁾. Der Vorschlag würde es erlauben, Straßengebühren (jährliche Kraftfahrzeugsteuern, Mautgebühren und Gebühren im allgemeinen sowie insbesondere auf empfind-

⁽²⁴⁾ Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12).

⁽²⁵⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1).

⁽²⁶⁾ Diese Regeln sind in der Richtlinie 92/81/EWG sowie in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchssteuersätze für Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19) festgelegt.

⁽²⁷⁾ Bisher sind rund 70 Abweichungen genehmigt worden. Einige betreffen eine steuerliche Differenzierung von Kraftstoffen aufgrund von Umweltkriterien, beispielsweise verminderte Steuersätze auf Dieselöl und reformuliertes unverbleites Benzin mit verbesserten Umwelteigenschaften. Die für die gesamte Gemeinschaft vorgeschlagene steuerliche Differenzierung zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin ist darauf zurückzuführen, daß zwei unterschiedliche Kraftstofftypen als unterschiedliche Produkte behandelt wurden.

⁽²⁸⁾ ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 32.

⁽²⁹⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (KOM(96) 331 vom 10. Juli 1996).

⁽³⁰⁾ Das Gericht annullierte die Richtlinie am 5. Juli 1995 aus Gründen von Verfahrensunregelmäßigkeiten. Die Wirkungen der Richtlinie sollen jedoch solange beibehalten werden, bis diese Richtlinie ersetzende Gesetzgebung angenommen wird.

lichen Abschnitten) nach Maßgabe externer Kosten zu differenzieren. Zudem startete die Kommission eine Diskussion über die Verwendung von wirtschaftlichen Instrumenten auf dem Transportsektor mit ihrem Grünbuch „Faire und effiziente Preise im Verkehr: politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union“⁽³¹⁾. Die Kommission wird im Lauf des Jahres mit weiteren Maßnahmen die im Grünbuch vorgeschlagenen Linien weiterverfolgen.

25. In den Richtlinien 91/542/EWG⁽³²⁾, 93/59/EWG⁽³³⁾, 94/12/EG⁽³⁴⁾ über verschmutzende Emissionen durch Kraftfahrzeuge, die auf der Grundlage von Artikel 100a angenommen wurden, ist der spezifische Rahmen für steuerliche Anreize im Zusammenhang mit dem Kauf neuer Fahrzeuge festgelegt. Dieses System zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten eine Förderung des Verkaufs neuer, saubererer Fahrzeuge zu erlauben, gleichzeitig aber zu vermeiden, daß steuerliche Maßnahmen in Wirklichkeit andere technische Anforderungen beinhalten als diejenigen, die auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden sind. Diese steuerlichen Anreizmittel sind zulässig, sofern sie folgende Grundsätze einhalten:

- Sie müssen für alle Fahrzeuge gelten, die die in den Richtlinien festzulegenden Emissionsgrenzen einhalten.
- Sie müssen aufgehoben werden, wenn neue Emissionsgrenzen zwingend eingeführt werden.
- Sie müssen niedriger sein als die Kosten zur Einhaltung der künftigen Emissionsnormen.
- Sie müssen der Kommission rechtzeitig mitgeteilt werden.

e) Staatliche Beihilfen

26. Nach Artikel 92 des Vertrags sind Beihilfen eines Mitgliedstaats, die den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Generell kann die Kommission ein in einem Abgabesystem enthaltenes Beihilfeelement nicht genehmigen, wenn eine Übertretung anderer Vertragsbestimmungen vorliegt. Somit ist zuerst sicherzustellen, daß eine Umweltabgabe keiner anderen Vertragsbestimmung zuwiderläuft, insbesondere den Artikeln 9, 12, 30-36 und 95. Wenn eine Hilfeleistung diesen Bestimmungen nicht zuwiderläuft, kann die Hilfe in Übereinstimmung mit den unten erwähnten Kriterien genehmigt werden.

a) *Vorhandensein einer Beihilfe*

27. Bevor entschieden werden kann, ob eine Beihilfe mit den EG-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, muß die Kommission feststellen, ob eine Beihilfe erteilt wird. Die Einkünfte aus Umweltabgaben stellen „dem Staat zur Verfügung stehende Mittel“ dar. Fließen solche Einkünfte dem allgemeinen Staatshaushalt zu, so hat ihre künftige Verwendung mit dieser Mitteilung nichts zu tun. Werden diese Einkünfte dagegen für einen spezifischen Zweck aufgewendet, so kann es sich um staatliche Beihilfen handeln, wenn bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige davon profitieren. Befreiungen von Produkt- oder Emissionsabgaben können ebenfalls eine staatliche Beihilfe darstellen, selbst wenn sie dazu verwendet werden, eine Benachteiligung inländischer Unternehmen gegenüber Wettbewerbern in Ländern zu vermeiden, die keine solchen Abgaben eingeführt haben.

b) *Vereinbarkeit mit den EG-Vorschriften für staatliche Beihilfen*

Verwendung der Einkünfte

28. In Artikel 92 Absatz 2 werden Beihilfekategorien festgelegt, die als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden müssen, während in Absatz 3 einige Kategorien angegeben sind, die als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können. In Artikel 93 ist ein Verfahren festgelegt, das der Kommission eine Beurteilung der staatlichen Beihilfen aufgrund von Artikel 92 ermöglicht. Die Grundsätze, nach denen Beihilferegulungen zur Verwirklichung von Umweltzielen von der Kommission zu beurteilen sind, sind im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegt⁽³⁵⁾. Die Beurteilung umfaßt in der Regel eine Gegenüberstellung von unerwünschten Auswirkungen auf den Wettbewerb und Umweltvorteilen.

29. Bei der Beurteilung von staatlichen Beihilfen trägt die Kommission sowohl dem Ursprung als auch der Verwendung der Einkünfte Rechnung, um sich ein vollständiges Bild zu machen. Eine bloße Analyse der Verwendung der Einkünfte ohne Berücksichtigung ihres Ursprungs würde ein unvollständiges Bild ergeben, da der Anschein erweckt würde, nur öffentliche Mittel würden verteilt. In diesem Sinne entschied der Gerichtshof, daß die Kommission allen mittelbar oder unmittelbar einwirkenden Umständen Rechnung tragen muß, einschließlich indirekter Beihilfen, der Finanzierung der Beihilfen und des Zusammenhangs zwischen ihrer Finanzierung und dem Betrag der verteilten Beihilfen⁽³⁶⁾.

⁽³¹⁾ KOM(95) 691 final.

⁽³²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 25. 10. 1991, S. 1.

⁽³³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 28. 7. 1993, S. 21.

⁽³⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 42.

⁽³⁵⁾ ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.

⁽³⁶⁾ Urteil vom 25. Juni 1970, Rechtssache 47/69, Frankreich gegen Kommission (1970).

30. Um der Kommission die Beurteilung zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten ersucht, die Anwendung der Einkünfte aus Umweltabgaben klar anzugeben. In allen Fällen ist die Anwendung offener, transparenter und nicht willkürlicher Kriterien sowie von Mitteln, die zu dem angestrebte Verhalten anreizen, wünschenswert. Am üblichsten sind folgende Arten der Verwendung der Einkünfte:

1. Unterstützung von Umweltinvestitionen und -tätigkeiten

31. Beispiele von Umständen, denen die Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfen für Umweltinvestitionen mit der EG-Regelung über staatliche Beihilfen Rechnung trägt, sind:

— die Frage, ob die Einkünfte im gleichen Sektor von Wirtschaftstätigkeiten aufgewendet werden, in dem sie eingezogen wurden, d. h. ob ein Sektor aus der Regelung einen Nettogewinn erzielt;

— die Frage, ob die mit den Einkünften aus den Abgaben finanzierten Tätigkeiten auf befriedigende Weise auf kommerzieller Grundlage durchgeführt werden können oder ob sie irgendeine Form von Beihilfen erfordern;

— die Frage, ob die an Firmen gezahlten Mittel als Ausgleich für Tätigkeiten betrachtet werden können, die sie sonst nicht durchführen würden und die einem öffentlichen Interesse entsprechen;

— die vorgesehene Dauer der Maßnahme;

— die Frage, ob die Beihilfe im Lauf der Zeit abgebaut werden soll⁽³⁷⁾.

2. Abgaben zur Finanzierung von Systemen für die Sammlung und Beseitigung gefährlicher Stoffe oder Erzeugnisse

32. Die Zahl der Systeme zur Einsammlung und Beseitigung umweltgefährdender Stoffe und Erzeugnisse

nimmt zu. Solche Systeme erlauben den Mitgliedstaaten in der Regel die Erhebung einer Abgabe beim Verkauf der betreffenden Stoffe oder Erzeugnisse, deren Einkünfte den Unternehmen zufließen, die die Einsammlung und Beseitigung der Erzeugnisse nach Verwendung übernehmen⁽³⁸⁾.

3. Wiederverteilung an die Wirtschaftsbeteiligten, die die Abgaben bezahlen

33. Die Wiederverteilung der Einkünfte aus Emissionsabgaben, mit denen nur inländische Unternehmen belastet werden, an die Beteiligten, die sie bezahlt haben, würde zu keiner Beanstandung Anlaß geben, solange das System den Geboten der Transparenz und Abwesenheit von Willkür entspricht. Solche Systeme sollten dagegen eine zu weit gehende Bevorzugung spezifischer inländischer Sektoren vermeiden.

34. Abgaben auf Erzeugnissen können sowohl auf inländischen als auch auf Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten erhoben werden. Werden die Einkünfte aus Abgaben auf Erzeugnissen zum vollständigen Ausgleich der Belastung inländischer Hersteller benutzt, so kann die Wirkung der Abgabe als gleich wie diejenige von Zöllen betrachtet werden. In diesem Fall wäre sie gemäß den obigen Ausführungen aufgrund von Artikel 12 des Vertrags verboten (siehe Absätze 15 und 16). Gleichen die Einkünfte die Belastung inländischer Hersteller teilweise aus, so müßte die Abgabe auf eine Diskriminierung gemäß Artikel 95 geprüft werden (siehe Absatz 22). Die Kommission hat keine Einwände gegen Fälle erhoben, in denen die Einkünfte zur Lösung ähnlicher Umweltprobleme bestimmt waren wie diejenigen, für die die Abgabe

⁽³⁷⁾ Für Hilfen für landwirtschaftliche Aktivitäten können die maßgeblichen Regeln in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85) gelten.

⁽³⁸⁾ Die Kommission hat drei solche Fälle geprüft und angenommen: eine dänische Regelung für die Einsammlung umweltgefährdender Batterien (Staatliche Beihilfen N 539/95), eine dänische Regelung zur Sammlung und Beseitigung von Altreifen (Staatliche Beihilfe N 684/93, ABl. Nr. C 390 vom 31. 12. 1994, S. 15) und eine niederländische Regelung zur Sammlung und Beseitigung von ausgedienten Kraftfahrzeugen (Staatliche Beihilfe N 93/95 (ex N 182/95)).

Die Beurteilung der Kommission stützte sich hauptsächlich auf folgende Elemente:

1. Die die Regelung finanzierende Belastung wird auf nicht diskriminierende Weise von allen Importeuren bzw. Herstellern der betreffenden Produkte verlangt.
2. Die Bezahlung der die Einsammlung durchführenden Unternehmen erfolgt zu normalen kommerziellen Bedingungen.
3. Die Systeme ermöglichen Abfalleinsammlungsunternehmen weder direkt noch indirekt den Verkauf der eingesammelten Erzeugnisse unterhalb des Marktpreises.
4. Die Systeme sollten offen, transparent und wirtschaftlich wirksam sein.

Da diese Anforderungen erfüllt waren, folgerte die Kommission, daß die Beihilfe mit der Regelung für staatliche Beihilfen vereinbar sind und erklärte sich mit diesen Systemen zur Einsammlung und Beseitigung einverstanden.

eingeführt wurde, sofern keine oben erwähnten Probleme auftraten⁽³⁹⁾.

Ausnahmeregelung zugunsten von inländischen Unternehmen

35. Wie oben erwähnt können Ausnahmen von Emissions- oder Produktabgaben staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags darstellen. Eine vorübergehende Abweichung von neuen Emissions-Abgaben kann erlaubt werden, insoweit sie für den Ausgleich verminderter Wettbewerbsfähigkeit notwendig ist, da in der Regel nur einheimische Unternehmen mit Emissionsabgaben belastet werden. Um sicherzustellen, daß solche Erleichterungen den Wettbewerb nicht ungebührlich verzerren, und um die Beihilfeempfänger zur Durchführung von verschmutzungsmindernden Maßnahmen anzureizen, fordert die Kommission, daß die Steuerbefreiung oder die Ausgleichsmaßnahmen

- vorübergehend sind,
- für den beteiligten Sektor keinen Nettogewinn bedeuten und
- grundsätzlich im Lauf der Zeit abnehmen⁽⁴⁰⁾.

36. Ausnahmeregelungen für Produktabgaben sind empfindlicher, da solche Abgaben Hersteller in anderen Mitgliedstaaten belasten. Bei solchen Ausnahmen muß zuerst die Einhaltung der Regeln hinsichtlich Diskriminierung und Binnenmarkt und anschließend, falls sie annehmbar sind, die Einhaltung der Vorschriften für die staatlichen Beihilfen geprüft werden. Allgemein werden die Mitgliedstaaten ermutigt, folgendes sicherzustellen:

- klare Beschreibung, Offenheit und Transparenz der Ausnahmeregelung,

⁽³⁹⁾ In zwei Fällen von staatlichen Beihilfen, die die Überwachung von Saatgut in Frankreich (Staatliche Beihilfe N 693/91) und eine Abgabe auf Pestiziden in Dänemark (Staatliche Beihilfe N 416/95) betrafen, entschied die Kommission, daß Einkünfte aus Abgaben auf inländischen Erzeugnissen wie auch solchen aus anderen Mitgliedstaaten zur Lösung der mit der Abgabe anvisierten Umweltprobleme im eigenen Land verwendet werden dürfen. Gefordert wird, daß die Einkünfte nach sachlichen Kriterien verteilt werden und nicht inländische Hersteller der mit der Abgabe belasteten Erzeugnisse begünstigen.

⁽⁴⁰⁾ Aus diesen Gründen hat die Kommission beispielsweise die niederländische und die dänische CO₂/Energiesteuer-Regelung (Staatliche Beihilfe N 760/95 bzw. N 459/95, ABl. Nr. C 324 vom 5. 12. 1995, S. 9) als mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar angenommen.

- Beschreibung des vermuteten zeitlichen Rahmens der Regelung,

- Analyse der Auswirkungen auf die beteiligten Sektoren,

- keine ungebührliche Bevorteilung einheimischer Unternehmen durch die Ausnahmeregelung,

- Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die inländischen Hersteller und Importeure der betreffenden Erzeugnisse und Substitutionsprodukte.

f) Quantitative Einschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung

37. Unter bestimmten, weiter unten dargelegten Bedingungen können eine Abgabe oder bestimmte Aspekte einer solchen unter Berücksichtigung von Artikel 30 beurteilt werden, der alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie quantitative Einfuhrbeschränkungen verbietet. Eine Maßnahme mit solcher Wirkung ist jedoch gemäß den Artikeln 30 bis 36 zulässig, wenn sie zur Verwirklichung des Umweltziels als notwendig betrachtet wird, und wenn die Wirkung auf den Binnenmarkt in einem vernünftigen Verhältnis zum Umweltgewinn steht. Hervorzuheben ist, daß das Mittel des Umweltschutzes und nicht das Umweltziel als solches aufgrund von Artikel 30 beurteilt werden muß.

Anwendbarkeit von Artikel 30

38. Artikel 30 des Vertrags gilt in der Regel nicht für Abgaben, die aufgrund von Artikel 9, 12, 16 oder 95 EG-Vertrag erhoben werden. Er könnte jedoch unter folgenden Umständen Geltung haben:

- falls eine Abgabe auf ein Produkt erhoben wird, von dem in dem betreffenden Land kein ähnliches oder mit ihm im Wettbewerb stehendes Produkt hergestellt wird, und die Abgabe so hoch ist, daß der freie Verkehr des Produkts behindert werden könnte, so hat der Gerichtshof beispielsweise darauf hingewiesen, daß eine Zulassungssteuer für neue Kraftfahrzeuge in einem Land, in dem keine solchen Kraftfahrzeuge hergestellt werden, aufgrund von Artikel 30 geprüft werden müßte⁽⁴¹⁾, oder

⁽⁴¹⁾ Rechtssache 47/88, Kommission gegen Dänemark [1990], Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 4509.

— wenn eine Abgabe von bestimmten Bedingungen oder Faktoren abhängig gemacht wird, die von den Bedingungen der Anwendung des Abgabesystems losgelöst werden können, so kann Artikel 30 als für diese Anforderungen geltend betrachtet werden. Solche Bedingungen oder Faktoren könnten beispielsweise die Kennzeichnung und Aufmachung der Produkte betreffen. Erfordert z. B. eine Abgaberegulierung von einem Wirtschaftsbeteiligten eine Änderung der Form, Größe oder Bezeichnung des Produkts oder des Markennamens, unter dem das Produkt in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird⁽⁴²⁾, und ist die Änderung für das einwandfreie Funktionieren und das Ziel der Abgabe nicht notwendig, so kann die erforderliche Änderung aufgrund von Artikel 30 beurteilt werden⁽⁴³⁾. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs über technische Anforderungen könnten die oben erwähnten Bedingungen oder Faktoren ferner den Handel so beeinflussen, daß nur bestimmte Handelspartner die betreffenden Produkte einführen können, während andere daran verhindert sind⁽⁴⁴⁾.

39. Der Gerichtshof hat entschieden, daß eine Maßnahme wie ein Flaschenpfand im Rahmen eines Verwertungssystems nicht als steuerliche Maßnahme gelten kann und deshalb aufgrund von Artikel 30 zu prüfen ist⁽⁴⁵⁾.

Kriterien für die Beurteilung aufgrund von Artikel 30

40. Über die Anwendung von Artikel 30 sind im Bereich der nichtsteuerlichen Maßnahmen schon zahlreiche Urteile ergangen, doch hat der Gerichtshof noch nie eine steuerliche Maßnahme auf dieser Grundlage beurteilt. Zweckmäßige Leitlinien über die Beurteilung der Notwendigkeit und Proportionalität sind jedoch der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Gebiet der nicht-

steuerlichen Maßnahmen zu entnehmen⁽⁴⁶⁾, obwohl Abgabe und technische Verordnungen wie oben erwähnt in der Umweltpolitik bis zu einem gewissen Grad verschiedene Rollen spielen können.

41. Gilt Artikel 30 für die einzelstaatliche Maßnahme, so wird der Umweltschutz als sogenannte „zwingende Anforderung“ anerkannt, die die Maßnahme rechtfertigen kann⁽⁴⁷⁾, selbst wenn sie den freien Warenverkehr behindern würde. Gemäß der bisherigen Rechtsprechung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein, um eine solche Maßnahme aus Umweltschutzgründen zu rechtfertigen:

— Die Maßnahme darf nicht diskriminierend sein, d. h. sie muß für inländische Produkte wie auch solche aus anderen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten.

— Ihre Notwendigkeit zur Verwirklichung eines Umweltzieles muß u. a. wissenschaftlich begründet werden⁽⁴⁸⁾.

— Die Belastung infolge der Abgabe muß in einem vernünftigen Ausmaß zum Umweltschutzziel stehen⁽⁴⁹⁾; dies bedeutet, daß sie nicht mehr Handelshemmnisse verursachen darf, als es zur Verwirklichung des Umweltzieles notwendig ist, und daß keine andere Maßnahme verfügbar ist, die den Handel weniger einschränkt.

42. Die Beurteilung, ob eine Umweltabgabe erforderlich ist und zur Erfüllung des Umweltschutzzieles in einem vernünftigen Verhältnis steht, ist fallweise zu beur-

⁽⁴²⁾ Siehe beispielsweise Rechtssache 27/80 Fietje (1980), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 3839, und Rechtssache 94/82 Kikvorsch (1983), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 947.

⁽⁴³⁾ Dieselbe Überlegung wurde vom Gerichtshof in der Rechtssache 74/76, Ianelle & Volpi (1978), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 557, im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen den Artikeln 30 und 92 angestellt.

⁽⁴⁴⁾ Rechtssache 104/75 De Peijper (1976), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 613.

⁽⁴⁵⁾ Urteil vom 20. September 1988, Rechtssache 302/86, Kommission gegen Königreich Dänemark, innergemeinschaftlicher Handelsverkehr — Behälter für Bier und alkoholfreie Getränke, „Danish Bottle Case“ (1988), Sammlung der Rechtsprechung 4607.

⁽⁴⁶⁾ Siehe auch Artikel 3 der Richtlinie 70/50/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1969. In der Rechtssache 155/82, Kommission gegen Belgien (1983), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 531, auf S. 543, Absatz 12 ff., und Rechtssache 62/90, Kommission gegen Deutschland (1992), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 2575, S. 2605, Absatz 11 ff., wandte der Gerichtshof ebenfalls die Bedingungen für die Notwendigkeit und Proportionalität an und stellte fest, daß die einzelstaatlichen Einschränkungen des freien Warenverkehrs aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen nicht gerechtfertigt waren.

⁽⁴⁷⁾ Rechtssache Cassis de Dijon und Rechtssache dänische Flaschen.

⁽⁴⁸⁾ Rechtssache 304/84, Müller (1986), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1511, und Kommission gegen Deutschland (1987), Rechtssache 178/84, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1227.

⁽⁴⁹⁾ Rechtssache 227/82, Van Bennekom (1983), Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 3883.

teilen. In der Praxis hängt die Beurteilung oft von Faktoren wie dem Niveau ab, auf das die Abgabe festgesetzt wird, sowie vom erwarteten Umweltgewinn und dem Ausmaß der administrativen und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der dieser Regelung unterworfenen Tätigkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit und die Proportionalität der Maßnahme können auch von kulturellen Faktoren und vom Verbraucherverhalten abhängen.

B. LEITLINIEN FÜR KONTROLLMASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

a) Notifikationspflicht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfe

43. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission alle Absichten zur Gewährung oder Änderung einer Beihilfe rechtzeitig mitzuteilen, um ihr die Vorlage von Bemerkungen zu ermöglichen. Keine Notifikationspflicht besteht jedoch für Beihilfen, die der „de-minimis“-Regel genügen⁽⁵⁰⁾. Zur Beurteilung eines Falls bedarf die Kommission in der Regel einer Frist von zwei Monaten. Hält die Kommission einen solchen Plan jedoch aufgrund von Artikel 92 für mit den Regeln des gemeinsamen Marktes unvereinbar, so wendet sie das in Artikel 93 Absatz 2 vorgesehene Verfahren an. Dieses vollständige Untersuchungsverfahren bietet den beteiligten wie auch anderen Mitgliedstaaten und interessierten Parteien die Möglichkeit, ihre Meinung zu der beabsichtigten Beihilfe zu äußern. Der beteiligte Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat (Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag).

44. Das vollständige Untersuchungsverfahren ermöglicht der Kommission eine endgültige Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe. Im Fall einer negativen, teilweise negativen oder bedingten Entscheidung fordert die Kommission von dem beteiligten Mitgliedstaat die Anwendung der Entscheidung binnen einer bestimmten Zeitspanne⁽⁵¹⁾.

45. Eine ohne Einhaltung der Notifikationsanforderungen eingeführte Beihilferegulierung ist widerrechtlich. Die Kommission kann von dem Mitgliedstaat verlangen, die Zahlung der Beihilfen bis zum Abschluß der Untersuchung einzustellen. Sind Beihilfen bereits vor der Entscheidung der Kommission eingeführt und von der Kommission als unvereinbar erklärt worden, so wird der beteiligte Mitgliedstaat in der abschließenden Entscheidung

der Kommission in der Regel aufgefordert, die widerrechtlich gewährten Beihilfen von den Begünstigten mit Zinsen zurückzufordern. Kommt der Mitgliedstaat der Aufforderung der Kommission nicht nach, so kann die Kommission den Fall dem Gerichtshof vorlegen. Die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, die beabsichtigten Maßnahmen bis zur abschließenden Entscheidung durch die Kommission nicht in Kraft zu setzen, hat direkte Wirkung, und dies bedeutet, daß ein Unternehmen, das mit der von der Beihilfe begünstigten Firma im Wettbewerb steht, ein einzelstaatliches Gericht um alle aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen ersuchen kann, einschließlich der Aussetzung weiterer Zahlung aufgrund der Regelung, bis die Kommission entschieden hat, ob die Beihilfe mit dem Vertrag vereinbar ist. Außerdem könnte ein einzelstaatliches Gericht in ihrem abschließenden Urteil die Erstattung der Beihilfen verfügen, die bereits widerrechtlich gezahlt worden sind⁽⁵²⁾, oder Schadenersatzzahlungen⁽⁵³⁾ fordern.

b) Notifikationspflicht im Bereich der Richtlinie 83/189/EWG und sekundäre Umweltvorschriften der Gemeinschaft

46. In der Richtlinie 83/189/EWG⁽⁵⁴⁾ ist ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften festgelegt. Dieses erfordert eine vorherige Notifikation aller technischer Vorschriften einschließlich derjenigen, „die mit einer steuerlichen oder finanziellen Maßnahme in Verbindung stehen, die den Verbrauch von Produkten beeinflusst, indem sie zur Einhaltung dieser technischen Spezifikation oder anderer Anforderungen anspricht“. Die vorherige Notifikation ist der Kommission und über diese den anderen Mitgliedstaaten zuzusenden, die Bemerkungen oder detaillierte Stellungnahmen abgeben. Die in dieser Richtlinie festgelegte normale Stillhaltefrist von drei Monaten gilt nicht für technische Vorschriften in Verbindung mit steuerlichen Maßnahmen; die Bemerkungen oder detaillierten Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten „können sich nur auf den Aspekt der Maßnahme, der möglicherweise ein Handelshemmnis darstellt, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt beziehen“⁽⁵⁵⁾. Diese Notifikationspflicht greift der Beurteilung aufgrund von Artikel 30 oder von Artikel 95 nicht vor.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. Nr. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9).

⁽⁵¹⁾ Eine detaillierte Beschreibung der Verfahren ist enthalten in: Guide to Procedures in State Aid Cases, in Competition Law in the European Communities, Band II A — Rules applicable to State aid, Teil B-I, Brüssel-Luxemburg 1995.

⁽⁵²⁾ Siehe Rechtssache C-39/94, Syndicat français de l'Express international (SFEI) u. a. gegen La Poste u. a. (noch nicht veröffentlicht), Absatz 71.

⁽⁵³⁾ Siehe z. B. die gemeinsam behandelten Fälle C-6/90 und C-9/90, Andrea Francovich u. a. gegen Italien, 1990, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs I-5357 Absatz 35.

⁽⁵⁴⁾ Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8), Richtlinie geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75) und die Richtlinie 94/10/EG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30).

⁽⁵⁵⁾ Artikel 8.1 der Richtlinie.

47. Für die übrigen sekundären Umweltvorschriften der Gemeinschaft erfordert Artikel 16 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle dasselbe vorherige Notifikationsverfahren wie die Richtlinie 83/189/EWG. Dieser Artikel erstreckt sich auf Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinie 94/62/EG anzunehmen beabsichtigen, und besagt, daß ein Mitgliedstaat angeben darf, daß die Notifikation auch für die Richtlinie 83/189/EWG gilt, wenn die vorgeschlagene Maßnahme technischen Charakter im Sinne dieser Richtlinie hat. Dieses sogenannte „one-shop“-System ermöglicht den Mitgliedstaaten, der Kommission für beide Richtlinien nur eine Notifikation zuzusenden.

48. Werden Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinien einer Anmeldung bedürfen, nicht mitgeteilt, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eröffnen und ein formelles Mitteilungsschreiben an den Mitgliedstaat richten. In einem solchen Fall wird der Mitgliedstaat aufgefordert, die Maßnahme in seiner innerstaatlichen Rechtsregelung aufzuheben; will er sie dennoch anwenden, so hat er der Kommission einen neuen Entwurf zuzustellen und die Maßnahme nach Abschluß des Notifikationsverfahrens anzunehmen.

c) Notifikation einzelstaatlicher Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft

49. Jede Richtlinie umfaßt eine Bestimmung, die von den Mitgliedstaaten die Notifikation der zu ihrer Umsetzung ergriffenen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für Abgaben und sonstige wirtschaftliche Instrumente, wenn Richtlinien Bestimmungen enthalten, die wirtschaftliche Instrumente betreffen, wie Artikel 15 der Richtlinie 75/439/EWG über Altöl. Wird ein Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie der Kommission nicht mitgeteilt, so wird aufgrund von Artikel 169 EG-Vertrag ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

d) Klagen und Untersuchungen auf Initiative der Kommission

50. Die Kommission wird oft im Wege von Klagen seitens geschädigter Unternehmen oder anderer Mitgliedstaaten über bestimmte Aspekte von Umweltabgaben unterrichtet. In solchen Fällen muß die Kommission der Angelegenheit nachgehen; ihre institutionelle Aufgabe besteht in der einwandfreien Durchführung des Vertrags und seiner sekundären Rechtsvorschriften. Sie hat des-

halb ein Recht, Untersuchungen aufzunehmen und die Mitgliedstaaten um Informationen über die Verwendung von Umweltabgaben zu ersuchen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

51. Entsprechend dem 5. Aktionsprogramm für den Umweltschutz und seiner neuesten Überarbeitung nimmt die Zahl der in der Gemeinschaft erhobenen Umweltsteuern und -gebühren rasch zu. Die Kommission unterstützt diese Entwicklung, da dadurch Möglichkeiten für eine kostenwirksamere Umweltpolitik geöffnet werden. Jedoch auf anderen Gebieten der Gemeinschaftspolitik — insbesondere im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt — entstehen auch Konfliktherde. Diese Mitteilung soll den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe bieten und sicherstellen, daß in einzelnen Staaten erhobene Umweltsteuern und -gebühren dem bereits erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen entsprechen.

52. Diese Mitteilung bildet für die Kommission einen ersten Schritt zur Regelung von Umweltsteuern und -gebühren. Sie zeigt, daß den Mitgliedstaaten bei der Anwendung solcher Instrumente, die sich zur Verbesserung der Wirksamkeit der Umweltpolitik als besonders zweckdienlich erwiesen haben, ein beträchtlicher Handlungsspielraum gelassen wird. In der Mitteilung wird jedoch auf die Bedeutung des rechtlichen Rahmens für das Funktionieren des Binnenmarktes hingewiesen, der von den Mitgliedstaaten bei der Einführung von Umweltsteuern und -gebühren eingehalten werden muß. In diesem Zusammenhang wird die Kommission Überlegungen dazu anstellen, ob bei künftigen Überprüfungen von Abgaben, die aus Umweltschutzgründen eingeführt werden, der Analyse von Artikel 30 nicht größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

53. Mit zunehmenden praktischen Erfahrungen in der Anwendung von Umweltsteuern und -gebühren in den Mitgliedstaaten verbessert sich auch die Fähigkeit der Kommission zur Beurteilung der in dieser Mitteilung erwähnten Instrumente. Aufgrund dieser Informationen wird die Kommission prüfen, welche strategischen Maßnahmen zur Verwirklichung grundlegender Ziele der Gemeinschaft erforderlich sind.

54. Zur Prüfung der Auswirkungen des Einsatzes dieser Instrumente beabsichtigt die Kommission, ihre wirtschaftlichen und Umwelt-Auswirkungen zu beurteilen; die darauf zu ziehenden strategischen Folgerungen sollten vorgelegt werden.

ANHANG

Übersicht über Umweltsteuern und -gebühren in der EU und EWR-Ländern (*)

Stand zum Oktober 1996

Umweltsteuern	AU	B	DA	SF	F	D	GR	ISL	IRL	I	Lch	L	NL	N	P	E	S	UK
Kraftstoffe																		
Verbleit/unverbleit (Unterschied)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Dieseldieselkraftstoff (Qualitätsunterschied)				•						•	•							
Benzin (Qualitätsunterschied)			•	•														
Kohlenstoff/Energiesteuer			•	•									•	•				
Schwefelsteuer																		
Sonstige Verbrauchssteuern (andere als MwSt.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Sonstige Energieerzeugnisse																		
Andere Verbrauchssteuern	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Kohlenstoff/Energiesteuern	•		•	•									•	•				
Abgaben auf Schwefel-emissionen																		
NO _x -Gebühr																		
Steuern auf Fahrzeuge																		
Unterschiedliche Verkaufs-/Verbrauchs-/Zulassungssteuer (Kraftfahrzeuge)	•	•	•	•			•	•	•	•	•		•	•	•		•	•
Unterschiedliche Straßen-/Zulassungssteuer (Kraftfahrzeuge)	•	•	•										•	•				•

Umweltsteuern	AU	B	DA	SF	F	D	GR	ISL	IRL	I	Lch	L	NL	N	P	E	S	UK
Wassergebühren und -steuern																		
Wassergebühren			•	•	•	•					•			•			•	•
Kanalisationsgebühren			•	•		•					•			•			•	•
Abwassergebühren			•	•	•	•					•			•			•	•
Grundwassergewinnungssteuer													•					
Gebühr auf Stallmistproduktion													•					
Abfallbeseitigungs- und Abfallwirtschaftsgebühren																		
Kommunale Abfälle			•	•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	•	•
Abfallbeseitigungsgebühr	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Gebühr für gefährliche Abfälle	•	•		•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	•	•
Deponiesteuer oder -gebühr										•			•					•

Quelle: OECD (Durchführung von Umweltschutzstrategien) 1996.

(*) Das Ziel dieser Tabelle ist es, eine schematische Übersicht über die Verwendung von Umweltabgaben und -gebühren in den verschiedenen Ländern zu geben. Der Entwurf, die Struktur, die Steuersätze etc. sind von Land zu Land verschieden.

Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind

(97/C 224/05)

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾ wird den Einführern in der Gemeinschaft folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Mit Verordnung (EG) Nr. 1393/97⁽²⁾ legte die Europäische Kommission die Modalitäten für die Verwaltung bestimmter mengenmäßiger Gemeinschaftskontingente für 1998 fest, die der Rat gegenüber der Volksrepublik China mit Verordnung (EG) Nr. 519/94⁽³⁾ eingeführt hatte.
2. Die Verwaltung dieser Kontingente erfolgt nach der Methode der Aufteilung unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94). In Anwendung dieser Methode werden die Kontingente in jeweils zwei Teile aufgeteilt, wobei der eine Teil den traditionellen Einführern vorbehalten ist, der andere Teil den übrigen Einführern zusteht. Die Aufteilung des den übrigen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents erfolgt anteilmäßig nach den beantragten Mengen; die Menge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, darf die Menge oder den Wert nicht übersteigen, die bzw. der sich für jede Ware aus Anhang I dieser Mitteilung ergibt.

Als traditionelle Einführer gelten diejenigen, die nachweisen können, daß sie die Ware, für die ein Kontingent besteht, im Kalenderjahr 1995 in die Gemeinschaft eingeführt haben.
3. Um an der Zuteilung dieser Kontingente teilzunehmen, kann jeder Einführer unabhängig von dem Sitz seines Unternehmens in der Gemeinschaft, bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats seiner Wahl für jedes Kontingent einen einzigen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen, der in der oder den Amtssprachen dieses Mitgliedstaats abgefaßt ist. Die Liste der zuständigen Behörden enthält Anhang II dieser Mitteilung.
4. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission⁽⁴⁾ betreffend die Modalitäten der

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 520/94 enthält der Genehmigungsantrag nur die nachstehenden Angaben:

- a) Namen und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich Telefonnummer, Nummer des Fernkopierers und der etwaigen Kennnummer bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden) sowie eine Mehrwertsteuernummer, falls er mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) Kontingentszeitraum, „1998“;
- c) gegebenenfalls Namen und vollständige Anschrift des Anmelders oder des etwaigen Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefonnummer und der Nummer des Fernkopierers);
- d) Bezeichnung der Waren mit Angabe
 - ihrer Handelsbezeichnung,
 - des KN-Codes, unter den sie fallen,
 - ihres Ursprungs und ihrer Herkunft;
- e) beantragte Mengen oder Beträge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit;
- f) Aufteilung der beantragten Mengen nach verschiedenen KN-Codes, wenn der Genehmigungsantrag sich auf Schuhe bezieht und wenn das mengenmäßige Kontingent zwei verschiedene KN-Codes umfaßt;
- g) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung, wobei sein Name in Großbuchstaben ausgeschrieben sein muß:

„Ich, der Unterzeichnete, bescheinige hiermit, daß die Angaben in diesem Antrag richtig sind und in gutem Glauben gemacht wurden, daß ich in der Europäischen Gemeinschaft ansässig bin, daß es sich bei diesem Antrag um den einzigen Antrag handelt, der von mir oder in meinem Namen in bezug auf das Kontingent für die in diesem Antrag beschriebenen Waren gestellt wurden.“

Ich verpflichte mich, die Genehmigung der zuständigen ausstellenden Behörde spätestens binnen zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Genehmigung zurückzugeben.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 (ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1995, S. 6).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/96 (ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 47, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 (ABl. Nr. L 131 vom 1. 6. 1996, S. 47).

5. Um an der Zuteilung der für die traditionellen Einführer bestimmten Teile der Kontingente teilzunehmen, fügen die Einführer ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beglaubigte Abschriften der Originale der Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr bei, die im Kalenderjahr 1995 auf ihren Namen oder gegebenenfalls auf den Namen des Wirtschaftsbeteiligten, dessen Tätigkeit sie übernommen haben, ausgestellt wurden und die die Überführung der Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents sind, in den zollrechtlich freien Verkehr betreffen.

Als Alternative kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Ware, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, im Kalenderjahr 1995 getätigt worden sind, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt worden ist.

Als Alternative kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 1657/96 oder Verordnung (EG) Nr. 1140/97) erteilten Einfuhrgenehmigung für die Ware ist, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents ist, seinem Genehmigungsantrag eine Kopie der vorausgegangenen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er jedoch in dem

Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung den Gesamtwert der in dem Jahr 1995 getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.

6. Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit zwischen dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1393/97 der Kommission vom 18. 7. 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* bis zum 12. September 1997, 15.00 Uhr, Brüsseler Zeit, zu stellen.

7. Zur Erinnerung:

Für die Kontingente, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, sind folgende Verordnungen maßgebend:

- Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates (ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89)
- Verordnung (EG) Nr. 847/94 des Rates (ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission (ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 47)
- Verordnung (EG) Nr. 983/96 der Kommission (ABl. Nr. L 131 vom 1. 6. 1996, S. 47)
- Verordnung (EG) Nr. 1393/97 der Kommission (ABl. Nr. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 22)

ANHANG I

Höchstmengen, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	6403 51 6403 59	4 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	4 000 Paar
	6404 19 10	4 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	4 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	4 Tonnen
Spielzeug der HS-/KN-Codes	ex 9503 41 ⁽³⁾ ex 9503 49 ⁽³⁾ ex 9503 90 ⁽³⁾	90 000 ECU

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽³⁾ Ausgenommen Spielzeugteile und -zubehör.

ANNEXE II — ANNEX II — ANHANG II — ANEXO II — ALLEGATO II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II —
ANEXO II — BIJLAGE II — BILAG II — LIITE II — BILAGA II

Liste des autorités nationales compétentes

List of the national competent authorities

Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

Lista de las autoridades nacionales competentes

Elenco delle competenti autorità nazionali

Πίνακας των αρμόδιων εθνικών αρχών

Lista das autoridades nacionais competentes

Lijst van bevoegde nationale instanties

Liste over kompetente nationale myndigheder

Luettelo kansallisista toimivaltaisista viranomaisista

Lista över nationella kompetenta myndigheter

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken
Administration des relations économiques, 4^e division —
Mise en œuvre des politiques commerciales/Bestuur van de Economische Betrekkingen, 4de afdeling — Toepassing van de Handelspolitiek
Service licences/Dienst Vergunningen
Rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél./Tel.: (32 2) 230 90 43
Télécopieur/Fax: (32 2) 230 83 22 — 231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 87 20 40 60
Fax (45) 87 20 40 77

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29—31
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 61 96 404-0
Fax (49) 61 96 40 42 12

4. ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας,
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων,
Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών και Εμπορικών Σχέσεων,
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου,
Κορνάρου 1,
GR-105 63 Αθήνα,
Τηλ. (30-1) 328 60 31· 328 60 32,
Τέλεφαξ: (30-1) 328 60 29· 328 60 59.

5. ESPAÑA

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28071 Madrid
Tel.: (34 1) 349 38 94 — 349 38 78
Fax: (34 1) 349 38 32 — 349 38 31

6. FRANCE

Services des titres du commerce extérieur
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél.: (33 1) 44 63 25 25
Télécopieur: (33 1) 44 63 26 59 — 44 63 26 67

7. IRELAND

Department of Tourism and Trade,
Licensing Unit,
Kildare Street,
IRL-Dublin 2,
Tel: (353 1) 662 14 44;
Fax: (353 1) 676 61 54

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale delle importazioni e delle esportazioni
Viale America, 341
I-00144 Roma
Tel.: (39-6) 59 931
Telefax: (39-6) 59 93 26 31 — 59 93 22 35
Telex: 610083 — 610471 — 614478

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél.: (352) 22 61 62
Télécopieur: (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel.: (31-50) 523 91 11
Fax: (31-50) 526 06 98

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien
Tel. (+ 43) 1 71 10 23 61
Fax (+ 43) 1 715 83 47

12. PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República 79
P-1000 Lisboa
Tel.: (351-1) 793 09 93; 793 30 02
Telefax: (351-1) 793 22 10; 796 37 23
Telex: 13418

13. SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Puh. + 358 0 6141
Telekopio + 358 9 614 2852

14. SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tel.: (+ 46) 8 690 48 00
Fax: (+ 46) 8 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry,
Import Licensing Branch,
Queensway House,
West Precinct,
Billingham,
UK-Stockton on Tees TS23 2NF,
Tel: (44 1642) 36 43 33, 36 43 34;
Fax: (44 1642) 53 35 57.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main
 Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS), Paris
 Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Roma
 Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (HPA), Den Haag
 Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB), Bruxelles
 Ministère de l'agriculture (BIRB), Luxembourg
 Intervention Board for Agricultural Produce (IBAP), Reading
 Irish Sugar Intervention Agency (ISIA), Dublin
 Direktoratet for Markedsordningerne (EF-D), København
 Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προϊόντων (ΥΔΑΓΕΠ), Αθήνα
 Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), Madrid
 Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio, Lisboa
 Agrarmarkt Austria, Wien
 Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, Helsinki
 Statens jordbruksverk (SJV), Jönköping

Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(Nr. 1/1997)

(97/C 224/06)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 durchgeführt.
2. Die Dauerausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 17a der
 - Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ⁽¹⁾,
 - und der
 - Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ⁽²⁾.

II. Fristen

1. Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Während ihrer Geltungsdauer werden Teilausschreibungen durchgeführt.

- 2.1. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 31. Juli 1997 und läuft am 6. August 1997 um 10.30 Uhr ab.
- 2.2. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und für die folgenden Teilausschreibungen läuft am Mittwoch jeder Woche um 10.30 Uhr ab.
- 2.3. Sie beginnt für die zweite Teilausschreibung ebenso wie für alle folgenden Teilausschreibungen jeweils am ersten Arbeitstag nach Ablauf der vorhergehenden Frist.
- 2.4. Die Frist für die Einreichung der Angebote endet
 - für Mittwoch, den 12. November 1997, am Donnerstag, den 13. November 1997 um 10.30 Uhr;
 - für Mittwoch, den 15. Juli 1998, am Donnerstag, den 16. Juli 1998 um 10.30 Uhr.
- 2.5. Außerdem finden die für Mittwoch, den 24. und 31. Dezember 1997 und 8. April 1998, vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

3. Die in dieser Bekanntmachung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.
4. Vorbehaltlich einer Änderung oder einer Ersetzung durch eine andere gilt diese Bekanntmachung für alle Teilausschreibungen, die während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung durchgeführt werden.

III. Angebote

1. Mit dieser Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für jede Teilausschreibung Angebote betreffend die Abschöpfung bei der Ausfuhr und/oder die Erstattung bei der Ausfuhr des unter I erwähnten Zuckers einzureichen.
- 2.1. Die Angebote müssen schriftlich bei einer der nachstehenden Stellen bis spätestens zu dem unter II Ziffer 2 genannten Zeitpunkt entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder als Einschreiben oder als Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie eingehen:

— Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Referat 325,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main
(Telex Nr. 411 727; Teletex Nr. 699 7633, 699 7624; Tel.: (0 69) 15 64-0; Telefax: (0 69) 15 64-624 oder 793)

— Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre,
120, boulevard de Courcelles,
F-75017 Paris
(Telex Nr. FIRS Paris 644 597/650 411; Tel.: 47 66 51 80; Telefax: 47 63 18 44)

— Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo,
Via Palestro 81,
I-00185 Roma
(Telex Nr. 613 003 Minagrin per l'AIMA; Tel.: (39-6) 47 49 91; Telefax: (39-6) 445 39 40)

— Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12,
NL-2517 JL Den Haag
(Telex Nr. 32579; Tel. (070) 370 87 08; Telefax: (070) 346 14 00 — (070) 370 84 44)

— Bureau d'intervention et de restitution belge,
Rue de Trèves 82,
B-1040 Bruxelles
(Telex Nr. 240 76 und 655 67; Tel. 287 24 11; Telefax: 230 25 33, 280 03 07)

— Intervention Board for Agricultural Produce,
Lancaster House,
Hampshire Court,
UK-NE4 7YE Newcastle Upon Tyne,
Tel.: 091 273 9696, ext. 5279;
Telefax: 091 226 1839; Telex: 848302

— Irish Sugar Intervention Agency, Department of Agriculture,
Agriculture House, Kildare Street,
IRL-Dublin 2
(Telex Nr. AGRI 242 80 und AGRI 51 182; Tel. 78 90 11; Telefax: (01) 61 62 63)

— Direktoratet for Markedsordningerne, EF-direktoratet,
Nyropsgade 26,
DK-1602 København V
(Telex Nr. 15 137; Tel. (45) 33 92 70 00; Telefax: (45) 33 92 69 48)

— Υπηρεσία Διαχείρισης Αγορών Γεωργικών Προϊόντων,
Αχαρνών 5, Αθήνα
(Telex Nr. 221 734 — 221 735 — 221 738; Telefax: 31/22 82 21 Hellenic Sugar Industry, Thessaloniki, Hellas)

— Servicio Nacional de Productos Agrarios, C/Beneficencia, 8,
E-28004 Madrid
(Telex Nr. SENPA E 23 427; Tel. 347 63 10 und 522 43 87; Telefax: 521 098 32)

— Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio,
Av. da República, 79,
P-1100 Lisboa Codex
(Tel.: 1/796 37 23, Telefax: 1/796 37 23, 1/793 22 10)

— Agrarmarkt Austria,
Dresdnerstraße 70,
A-1200 Wien
(Tel.: 1/33 151; Telefax: 1/33 151/199)

— Maa- ja metsätalousministeriö, Interventioyksikkö,
Liisankatu 8,
PL 232,
FIN-00171 Helsinki
[Tel.: (90) 1601; Telefax: (90) 160 97 90]

— Statens jordbruksverk,
Vallgaten 8,
S-551 82 Jönköping
(Telex: 709 91 SJV-S; Tel: (46) 36-15 50 00; telefax: (46) 36-19 05 46)

- 2.2. Die nicht durch Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie übermittelten Angebote müssen sich in doppeitem versiegeltem Umschlag befinden. Der innere, ebenfalls versiegelte Umschlag muß den Vermerk tragen „Angebot für die Dauerausschreibung zur Bestimmung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker Nr. 1/1997 — Vertraulich“.

3. Das Angebot muß enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1997),
 - b) den Namen und die Anschrift des Bieters,
 - c) die auszuführende Menge Weißzucker,
 - d) den Betrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr je 100 Kilogramm Weißzucker in ECU mit 3 Dezimalstellen,
 - e) den Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.
4. Ein Angebot ist nur gültig, wenn
 - a) vor Ablauf der Einreichungsfrist die unter IV genannte Sicherheit oder ein Nachweis, daß diese Sicherheit gestellt wurde, bei einer der unter III Ziffer 2.1 genannten Anschriften eingegangen ist, die der Bieter zur Einreichung seines Angebots gewählt hat;
 - b) es sich auf mindestens 250 Tonnen Weißzucker bezieht;
 - c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz(en) für die auszuführenden Weißzuckermengen innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist zu beantragen;
 - d) es eine Erklärung des Bieters enthält, in der er bestätigt, daß es sich bei dem zur Ausfuhr vorgesehenen Erzeugnis um Weißzucker handelsüblicher Qualität des KN-Codes 1701 99 10 handelt;
 - e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
 - die Sicherheit durch Zahlung des unter VI Ziffer 3 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
 und
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrlizenz nicht benutzt wurde;
 - f) es alle unter III Ziffer 3 erwähnten Angaben enthält.
5. Das Angebot und die vorstehend unter den Ziffern 3 und 4 erwähnten Nachweise und Erklärungen sind in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
6. Angebote, die nicht den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen entsprechend eingereicht werden oder die andere als die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
8. Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt,
 - a) wenn über den Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr bzw. gegebenenfalls den Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
 - b) wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.

IV. Sicherheit

- 1.1. Jeder Bieter hat je 100 Kilogramm Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen.
- 1.2. Die unter Ziffer 1.1 genannte Kautions bildet für die Zuschlagsempfänger, unbeschadet von VI Ziffer 3, bei der Einreichung des unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.
- 2.1. Die Sicherheit ist nach Wahl des Bieters in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in bar oder in Form einer Bürgschaft einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Bank zu stellen. Die Bürgschaft wird zugunsten der betreffenden zuständigen Stelle gestellt.
- 2.2. Wird ein Angebot bei der deutschen zuständigen Stelle eingereicht, so ist die Bürgschaft jedoch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Für bei der jeweils zuständigen Stelle der übrigen Mitgliedstaaten eingereichte Angebote kann die Bürgschaft auch von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut geleistet werden. Diese Bürgschaft ist in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, an dessen Stelle das Angebot gerichtet wird.
- 3.1. Außer im Fall höherer Gewalt wird die Sicherheit freigestellt,

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;

- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

— zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist,

— oder zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letzte Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

- c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die aus der unter V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/97⁽²⁾, und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

- 3.2. Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zukunftsmenge, für welche die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.
4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

V. Zuschlagserteilung

1. Für jede Teilausschreibung kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge festgesetzt werden.
2. Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.
- 3.1. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Mindestbetrag für die Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr oder höher als dieser.

- 3.2. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Höchstbetrag für die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wurde, der Zuschlag demjenigen oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Höchsterstattung oder niedriger als dieser, sowie solchen Bieter, deren Angebot sich auf eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bezieht.

4. Wurde für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt,

— so erhält im Fall der Festsetzung einer Mindestabschöpfung der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht gänzlich erschöpft, so werden bis zur Erschöpfung dieser Menge weitere Zuschläge erteilt, und zwar nach Maßgabe der Höhe der Ausfuhrabschöpfung von der höchsten ausgehend;

— so wird im Fall der Festsetzung einer Höchsterstattung der Zuschlag entsprechend den Bestimmungen im ersten Gedankenstrich erteilt, wenn Angebote mit einer Ausfuhrabschöpfung vorliegen, und nach Erschöpfung dieser Angebote bzw. bei Fehlen von Angeboten mit einer Ausfuhrabschöpfung denjenigen Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe des Erstattungsbetrags, vom niedrigsten ausgehend, bis zur vollständigen Erschöpfung der Höchstmenge.

- 5.1. Würde jedoch das in Ziffer 4 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, die Höchstmenge zu überschreiten, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird.

- 5.2. Angebote, die die gleiche Abschöpfung bei der Ausfuhr oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch Berücksichtigung sämtlicher in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

— entweder anteilig im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen

— oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge

— oder durch das Los

berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.

6.1. Der Zuschlagsempfänger hat

a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen für die ihm zugeschlagene Menge, in der die im Angebot angegebene Ausfuhrabschöpfung bzw. Ausfuhrerstattung genannt wird;

b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens

— am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung

oder

— am letzten Arbeitstag der folgenden Woche, falls im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist,

eine Ausfuhrlizenz für diese Menge zu beantragen;

c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und, falls diese Verpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 nicht erfüllt wurde, den unter VI Ziffer 3 genannten Betrag zu zahlen.

6.2. Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

7.1. Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus übersendet diese Stelle denjenigen, die den Zuschlag erhalten haben, eine Zuschlagserklärung.

7.2. Die Zuschlagserklärung enthält mindestens:

a) die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/1997);

b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers;

c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährenden Erstattung je 100 Kilogramm Weißzucker der unter Buchstabe b) angegebenen Menge.

8. Der Wert des Ecu wird gemäß Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates bestimmt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾.

VI. Ausfuhrlicenzen

1. Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1464/95⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/95⁽⁴⁾, sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/96⁽⁶⁾, gelten nicht für Weißzucker, der entsprechend dieser Bekanntmachung auszuführen ist.

2.1. Aufgrund einer Teilausschreibung erteilte Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in welchem diese Teilausschreibung erfolgte.

2.2. Jedoch sind Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab 1. Mai 1998 stattgefunden haben werden, nur bis zum 30. September 1998 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1998 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Ziffer 2.2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80⁽⁷⁾ unterliegt.

2.3. Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 6. August 1997 und dem 30. September 1997 stattgefunden haben werden, sind erst ab 1. Oktober 1997 gültig.

3. Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, die sich aus der Lizenz ergibt, nicht erfüllt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 3. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

wurde und falls die unter IV Ziffer 1.1 genannte Sicherheit niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausführabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausführabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Ausführerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Sicherheit ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach den Buchstaben a) oder b) bzw. c) und der unter IV Ziffer 1.1 genannten Sicherheit entspricht.

4. Für diese Dauerausschreibung kann die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht beansprucht werden.
5. Wünscht der Zuschlagsempfänger, im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽²⁾, nicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

VII. Anpassung der Erstattungen oder der Abschöpfungen

1. Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist eine Anpassung der Beträge der Ausführerstattungen und Ausführabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1998 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

2. Für die unter Ziffer 1 genannte Anpassung werden

a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1998 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1998 geltende ist, die Ausführerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1998 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1998 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;

b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1998 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1998 geltende ist, die Ausführerstattung und die Ausführabschöpfung entsprechend dem in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1998 geltenden und dem ab 1. Juli 1998 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

3. Zur Berechnung des unter Ziffer 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

4. Ändert sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgabe, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

5. Für die Durchführung dieses Titels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein: „Anzupassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1408/97 für Ausfuhren nach dem 30. Juni 1998“.

6. Die Anpassung erfolgt bei Zahlung der betreffenden Ausführerstattung.

VIII. Gerichtsstand

In allen Streitfällen, die sich zwischen dem Zuschlagsempfänger und einer der nachstehenden zuständigen Stellen, bei denen das Angebot eingereicht wurde, ergeben,

1. gilt der dort genannte Gerichtsstand:

- BLE: Frankfurt am Main,
- FIRS: „Tribunal de Grande Instance“ von Paris in allen Fällen, auch im Fall einer Streitverkündung oder bei mehreren Beklagten,
- AIMA: Rom,
- HPA: „College van Beroep voor het Bedrijfsleven“, Juliana van Stolberglaan 2, Den Haag,
- BIRB: Brüssel, ohne andere Ersatzansprüche,
- EF-D: Kopenhagen,
- ΥΔΑΓΕΠ: Athen,

— SENPA: Madrid,

— Ministério do Comércio e Turismo: „da Comarca“, Lissabon;

— AMA: Wien

— Maa- ja metsätalousministeriön interventioyksikön osalta Uudenmaan lääninoikeus;

2. erfolgt die Schlichtung:

- ISIA: nach irischem Recht,
- IBAP: nach englischem Recht,
- SJV: nach schwedischem Recht.

IX.

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Nr. 1/1996 (ABl. Nr. C 216 vom 26. 7. 1996, S. 16) läuft am 31. Juli 1997 ab.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der sozio-ökonomischen Schwerpunktforschung (1994—1998)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 214 vom 16. Juli 1997)

(97/C 224/07)

Die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FTE-Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der sozio-ökonomischen Schwerpunktforschung (1994—1998) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 214 vom 16. 7. 1997, S. 13, gilt als null und nichtig.

Auskünfte betreffend den dritten Aufruf zur Angebotsabgabe oder andere Auskünfte hinsichtlich der Maßnahmen dieses Programms werden im *Amtsblatt* am 16. 9. 1997 veröffentlicht.
